



Verband der
Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaften
in Nordrhein-Westfalen

Beitragsordnung
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.09.2024

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung werden zur Deckung der Kosten Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben:

1. Mit der Aufnahme ist von jedem Mitglied ein einmaliger Beitrag von 150,00 EUR zu zahlen. Für ehemalige Mitglieder des AWE, die bis zum 31.12.1999 ihren Beitritt erklären, tritt an diese Stelle der Liquidationserlös, der einbehalten wird.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Aufnahmebeitrag auf ein Konto des VWE NRW eingegangen ist.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird ab dem 01.01.2025 auf 400,00 EUR festgesetzt. Dieser ist jeweils vier Wochen nach der Aufnahme oder nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu zahlen.
3. Über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen für bestimmte Vorhaben oder zu bestimmten Zwecken beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu dem Termin, der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen wird.
4. Für die Teilnahme an den Tagungen des VWE ist ein Tagungsbeitrag von 100,00 EUR je angemeldete Person von den Mitgliedern zu entrichten.